

ÄNDERUNGSANTRAG 319

von Angelika Niebler, Lambert van Nistelrooij, Mechtild Rothe, Den Dover, Paul Rübig, Hartmut Nassauer, Péter Olajos, Livia Járóka, Evelyne Gebhardt</Members><AuNomDe> und anderen

Bericht**A6-0202/2006****Jerzy Buzek**

Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013)

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2005)0119 – C6-0099/2005 – 2005/0043(COD))

Vorschlag der Kommission

Abänderung des Parlaments

Änderungsantrag 319
Artikel 6

Bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden.

1. Bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden.

2. Folgende Forschungsbereiche werden nicht aus dem Rahmenprogramm finanziert:

– *Forschungsaktivitäten mit dem Ziel der Klonung des menschlichen Embryos;*

– *Forschungstätigkeiten zur Veränderung des Erbguts des Menschen, durch die solche Änderungen vererbbar werden könnten;*

– *Forschungstätigkeiten zur Züchtung menschlicher Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken oder zur Gewinnung embryonaler Stammzellen, einschließlich durch somatische Zellkerntransplantation.*

3. Forschung unter Verwendung menschlicher Stammzellen, sowohl adulter wie embryonaler, darf nach Maßgabe sowohl des Inhalts des wissenschaftlichen Vorschlags als auch der rechtlichen Rahmenbedingungen des betreffenden

Mitgliedstaats gefördert werden.

Jede Bewerbung um Finanzierung muss Einzelheiten der Genehmigungs- und Kontrollmaßnahmen enthalten, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ergriffen werden.

Einrichtungen, Organisationen und Forscher, die zur Forschung an embryonalen Stammzelllinien berechtigt sind, unterliegen strengen Genehmigungs- und Überwachungsvorschriften.

Im Bereich der Forschung an embryonalen Stammzellen wird die finanzielle Förderung der Forschung auf embryonale Stammzelllinien beschränkt, die vor dem 31. Dezember 2003 gewonnen wurden.

4. Im Fall ethisch sensibler

Forschungsprojekte müssen die Beteiligten vor Beginn ihrer Projekte die Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats einholen. Außerdem prüft die Kommission die Vorhaben systematisch und erstattet dem Rat dem Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht. Unter besonderen Umständen kann die ethische Prüfung auch erfolgen, während das Vorhaben durchgeführt wird.

5. Im Fall ethisch umstrittener

Technologien (z.B. Forschung an embryonalen Stammzellen, Existenz überzähliger Embryonen nach einer In-vitro-Fertilisation, Nutzung genetischer Daten bei fehlenden Therapiemöglichkeiten) gibt die Gemeinschaft jenen Forschungsprojekten den Vorrang, die eine Alternative dazu bieten

6. Forschungstätigkeiten, die hybride Lebewesen zum Gegenstand haben, werden weder direkt noch indirekt finanziert. Ein hybrides Lebewesen ist ein Embryo, in den eine Zelle einer nichtmenschlichen Lebensform eingeführt wurde (Definition aus dem Canadian Assisted Human

*Reproduction Act aus dem Jahr 2004).
Hierzu zählt nicht die Transplantation von
tierischen Körperzellen zu therapeutischen
Zwecken auf den Menschen.*

*7. Eine Revision der Forschungsbereiche,
die von diesem Programm ausgeschlossen
sind, muss vor der zweiten Phase dieses
Programms (2010-2013) vor dem
Hintergrund der wissenschaftlichen
Fortschritte erfolgen.*

Or. en

Begründung

*Mit diesem Änderungsantrag wird ein Kompromiss zwischen der Haltung des
Rechtsausschusses und des Ausschusses für die Rechte der Frau einerseits und dem
Industrieausschuss andererseits angestrebt. Er fußt auf dem vom portugiesischen Ratsvorsitz
bei den Verhandlungen über das Sechste Rahmenprogramm vorgeschlagenen Kompromiss,
der damals von vielen Mitgliedstaaten unterstützt wurde.*